



Vergabeverfahren zur Straßenbeleuchtung

Vergabenummer: 118-26

A03_V1_Beleuchtungsvertrag

HINWEIS:

Gelbe Markierungen werden von der Vergabestelle vor Vertragsschluss konkretisiert.

zwischen
der Stadt Pfungstadt
Kirchstraße 12-14
64319 Stadt Pfungstadt

nachfolgend „Auftraggeberin“ genannt,

und

[Gewinner des Vergabeverfahrens]

nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt,
beide gemeinsam „Vertragspartner“ genannt.

Copyright

Das Urheberrecht an diesem Dokument liegt bei kbK Kehr-Ritz Bock König Rechtsanwälte PartGmbH. Die Inhalte sind urheberrechtlich geschützt und dürfen nicht ohne Genehmigung des Urhebers kopiert, verändert oder anders als vom Urheber genehmigt, genutzt werden.

Inhalt

A. Allgemeiner Teil	4
§ 1 Vertragsgrundlagen	4
§ 2 Definitionen	4
§ 3 Leistungen des Auftragnehmers	7
§ 4 Vertragsgebiet	8
§ 5 Eigentum	8
§ 6 Baulicher Standard, Leuchtenkatalog	9
§ 7 Dokumentation / Berichtspflichten	9
§ 8 Nutzungsrechte	11
§ 9 Dienstbarkeiten / Gestattungs- und Nutzungsrechte / Sonstige Rechte	Fehler! Textmarke nicht definiert.
§ 10 Verkehrssicherungspflichten	12
§ 11 Haftung, Haftungsfreistellung	13
§ 12 Innovation	14
§ 13 Vertragsstrafen	14
§ 14 Sicherheitsleistungen	16
§ 15 Laufzeit des Vertrages	17
§ 16 Erschließungs- und Ausbaubeiträge	17
§ 17 Change of Control-Klausel, Sonderkündigungsrechte	18
§ 18 Endschaftsklausel	19
§ 19 Abtretungs- und Aufrechnungsverbot, Leistungsverweigerungsrechte	19
§ 20 Einhaltung des MiLoG	Fehler! Textmarke nicht definiert.
§ 21 Vertraulichkeit	21
§ 22 Erfüllungsort/Gerichtsstand	21
§ 23 Schriftform, Vertragsanlagen	22
§ 24 Erhaltungs- und Ergänzungsklausel	22
B. Betrieb der Straßenbeleuchtung	22
§ 25 Betrieb	22
§ 26 Unterstützung bei der Energieverbrauchsabrechnung	23
§ 27 Schadens- und Störungsbeseitigung	23
§ 28 Lichtpunktverwaltungssystem	24
§ 29 Vergütung des Betriebes	24

C. Mastwechsel..... Fehler! Textmarke nicht definiert.

§ 30 Mastwechsel..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

D. Energieeffizienzmaßnahmen Fehler! Textmarke nicht definiert.

§ 31 Energieeffizienzmaßnahmen..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

E. Beleuchtungssteuerung Fehler! Textmarke nicht definiert.

§ 32 Beleuchtungssteuerung Schaltschränke 27

§ 33 Umrüstungspauschale Steuerung 27

§ 34 Steuerungsentgelt 28

F. Einzelleistungen nach Bedarf **29**

§ 35 Neubau / Rückbau / Umbau / Änderung / Erneuerung 29

§ 36 Vergütung von Bedarfsleistungen 30

Präambel

Ziel der Vertragspartner ist es, auf Basis dieses Vertrages eine sichere, bürgerfreundliche, preisgünstige, effiziente und umweltverträgliche öffentliche Beleuchtung zu gewährleisten. Dies vorausgeschickt vereinbaren die Vertragspartner Folgendes:

A. Allgemeiner Teil

§ 1

Vertragsgrundlagen

- (1) Der Auftragnehmer erfüllt für die Auftraggeberin die Aufgaben im Bereich der öffentlichen Beleuchtung im gesamten Vertragsgebiet gemäß den Regelungen dieses Vertrages.
- (2) Bestandteile dieses Vertrages sind in absteigender Geltungsreihenfolge:
 - a. dieser Vertrag,
 - b. die Leistungsbeschreibung (Anlage 1),
 - c. die Technische Beschreibung Anlagenbestand (Anlage 2),
 - d. das Mengengerüst (Anlage 3),
 - e. das verbindliche Angebot des Auftragnehmers vom ****.**.****** bestehend aus dem Angebotsschreiben (Anlage 4), dem Beantworteten Kriterienkatalog (Anlage 5) und dem Preisblatt und Bauleistungsverzeichnis (Anlage 6),
 - f. Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der Fassung vom 05. August 2003 (Anlage 7).

§ 2

Definitionen

- (1) **Öffentliche Beleuchtung:** Die Herbeiführung des Beleuchtungserfolges auf den öffentlichen Verkehrsflächen im Sinne dieses Vertrages mit Beleuchtungsanlagen unter Beibehaltung des Beleuchtungsniveaus und Einhaltung aller gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften sowie der einschlägigen VDE-Bestimmungen und der Richtlinien des Fachnormausschusses Lichttechnik im deutschen Normenausschuss nebst der CEN-Normen unter Berücksichtigung städtebaulicher Aspekte (Städteplanung, Ästhetik), soweit in Abs. 6 nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt ist.

-
- (2) **Öffentliche Verkehrsflächen:** Alle Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Unterführungen, Fußgängerüberwege, Grünflächen, Parks und auch Privatflächen im Stadtgebiet, soweit sich auf diesen Beleuchtungsanlagen befinden, die im Eigentum der Auftraggeberin stehen. Nach Abschluss dieses Vertrages neu erschlossene oder neu hinzukommende Flächen im Stadtgebiet, für die die Auftraggeberin sich zu einer öffentlichen Beleuchtung entscheidet, werden mit der Inbetriebnahme der Beleuchtungsanlagen zu öffentlichen Verkehrsflächen im Sinne dieses Vertrages.
- (3) **Beleuchtungsanlagen:** Alle Sachen und Anlagen, sowie deren Bestandteile, die der öffentlichen Beleuchtung im Stadtgebiet dienen und während der Laufzeit dieses Vertrags im Eigentum der Auftraggeberin stehen. Zu den Beleuchtungsanlagen gehören alle separierbaren Komponenten, wie beispielsweise Leuchten, Tragsysteme, Steuer- und Einspeiseschränke sowie dazugehörige Armaturen und Steuerungseinrichtungen, soweit sie im Eigentum der Auftraggeberin stehen. Darüber hinaus gehören zu den Beleuchtungsanlagen unter anderem Leuchtmittel, Zünd- und Vorschaltgeräte, Treiber, weitere Kleinteile sowie Beleuchtungskabel- und -leitungen, die Anstrahleinrichtungen für Bauwerke, Flächen und Räume im Freien. Beleuchtungsanlagen können sich auch in Schaltschränken, die gleichzeitig der allgemeinen Stromversorgung dienen, befinden.
- Nicht zu den Beleuchtungsanlagen gehören Lichtsignalanlagen, Geschwindigkeitsanzeiger, Verkehrs- und Hinweisschilder, Fahrgastunterstände, Fahrkartenautomaten, (hinterleuchtete) kommunale Informationsanlagen, hinterleuchtete Säulen sowie automatische Toilettenanlagen. Auf die Technische Beschreibung Anlagenbestand (Anlage 3) und das Mengengerüst (Anlage 4) wird verwiesen.
- (4) **Lichtpunkt:** Ein Lichtpunkt im Sinne dieses Vertrages ist jedes einzelne Tragsystem mit einer oder mehreren Leuchten. In einer Leuchte können mehrere Leuchtmittel installiert sein.
- (5) **Betrieb:** Sämtliche Maßnahmen zur Herbeiführung des Beleuchtungserfolges im Rahmen der öffentlichen Beleuchtung einschließlich Wartung und Instandhaltung; die erforderliche Energie wird von der Auftraggeberin gesondert beschafft.
- (6) **Beleuchtungsniveau:** Das Beleuchtungsniveau ist charakterisiert durch die Gütemerkmale der Beleuchtung in Anlehnung an die DIN-EN 13201. Das Beleuchtungsniveau wird dabei im Wesentlichen durch die Gütemerkmale Leuchtdichte bzw. Beleuchtungsstärke, Gleichmäßigkeit und die Blendungsbegrenzung beschrieben. Die Leuchtdichte und deren Gleichmäßigkeit auf der Fahrbahn- bzw. Nebenfläche ist die maßgebliche lichttechnische Größe für den Helligkeitseindruck und für die Sehleistung und damit für das Beleuchtungsniveau. Das zur Herbeiführung des Beleuchtungserfolges

geschuldete Beleuchtungsniveau in ungedimmtem Zustand entspricht mindestens dem tatsächlichen Beleuchtungsniveau zu Vertragsbeginn in ungedimmten Zustand, sofern nicht die Auftraggeberin ausdrücklich einer abweichenden Regelung zustimmt.

- (7) **Instandhaltung:** Sämtliche Maßnahmen zur Erhaltung des funktionsfähigen Zustandes der Beleuchtungsanlagen oder der Rückführung in diesen, insbesondere die für einen ordnungsgemäßen Betrieb erforderlichen Unterhaltungs-, Reinigungs-, Wartungs- und Instandsetzungsmaßnahmen, die Funktionskontrolle sowie der Austausch von Wannen, Mastklappen, Kabelübergangskästen und Kleinteilen, wie beispielsweise Leuchtmittel, Zünd- und Vorschaltgeräten. Für die Instandhaltung gilt ergänzend die DIN 31051.
- (8) **Erneuerung:** Sämtliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der abnutzungsbedingten Wiederherstellung der Neuwertigkeit von Beleuchtungsanlagen, soweit die Maßnahme nicht üblicherweise als Instandhaltung anzusehen ist. Von einer Abnutzung in diesem Sinne ist insbesondere dann auszugehen, wenn die Beleuchtungsanlagen aufgrund ihres Alters oder ihrer Beschaffenheit nicht mehr mit wirtschaftlich vertretbaren Maßnahmen instandgehalten werden können. Dies ist der Fall, wenn die Kosten der Instandsetzung der Komponente 75 % der Kosten für die Erneuerung der Komponente erreichen oder übersteigen. In diesem Fall gilt beispielsweise eine Leuchte als irreparabel beschädigt und ist zu erneuern. Als Erneuerung gelten auch Maßnahmen zur Energieeffizienzsteigerung, soweit sie nicht üblicherweise als Maßnahmen der Instandhaltung einzustufen sind. Auch der Austausch von Masten stellt eine Erneuerung dar.
- (9) **Umbau/Änderung:** Die Veränderung bestehender Beleuchtungsanlagen anlässlich durchzuführender Straßenbau-, Erschließungs- und sonstiger Maßnahmen, die nicht Instandhaltung, Erneuerung und Neubau sind.
- (10) **Neubau:** Sämtliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der erstmaligen Errichtung/Herstellung einer Beleuchtungsanlage nach Vertragsbeginn auf einer öffentlichen Verkehrsfläche.
- (11) **Rückbau:** Die Beseitigung bestehender Beleuchtungsanlagen einschließlich ihrer ordnungsgemäßen Entsorgung und die Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes des ehemaligen Aufstellungsortes, wie beispielsweise die Beseitigung von Mastfundamenten sowie die Durchführung von Pflaster- und Putzarbeiten.
- (12) **Abstimmung:** Soweit die in § 1 genannten Dokumente eine Abstimmung des Auftragnehmers mit der Auftraggeberin vorsehen, erfordert dies eine in Textform erteilte Zustimmung der Auftraggeberin zu Vorschlägen des Auftragnehmers. Die rechtzeitige Erstellung von Vorschlägen sowie die rechtzeitige Einholung der Zustimmung der Auftraggeberin ist Bestandteil der Verantwortung des Auftragnehmers.

- (13) **Elektrische Anlagensicherheit / mechanische Anlagensicherheit:** Unter Anlagensicherheit sind sämtliche Maßnahmen zu verstehen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass keine schädlichen Einwirkungen insbesondere verfahrenstechnischer Anlagen auf den Menschen, die Umwelt und Sachwerte entstehen. Elektrische Anlagen sind alle Anlagen (aller Spannungsebenen von Kleinspannung bis Hochspannung), die der Erzeugung, Übertragung, Umwandlung, Verteilung und Anwendung elektrischer Energie im Zusammenhang mit der öffentlichen Beleuchtung dienen. Mechanische Anlagen sind bauliche Einrichtungen und/oder körperliche Gegenstände, an denen der Betrag oder die Richtung von Kräften oder beides verändert werden kann.
- (14) **Anlagenverantwortlichkeit:** Das Tragen der unmittelbaren Verantwortung für den sicheren Betrieb der elektrischen und mechanischen Anlagen oder Teile davon. Hiervon umfasst sind sämtliche Maßnahmen nach (13).

§ 3

Leistungen des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer übernimmt
- a) den Betrieb der Öffentlichen Beleuchtung einschließlich Wartung und Instandhaltung der Beleuchtungsanlagen nach Maßgabe des Teils B.,
 - b) die Lieferung, Umrüstung, Installation einer neuen Beleuchtungssteuerung und den Betrieb derselben nach Maßgabe des Teils B.,
 - c) die Ausführung von Bedarfsleistungen nach Maßgabe des Teils C.
- (2) Der Auftragnehmer unterhält während der Laufzeit des Vertrages ein ortsnahees Materiallager, in dem alle zur Betriebsführung, Entstörung und alle Bedarfsleistungen erforderlichen Materialien mit Ausnahme der Masten verfügbar sind. Die Entfernung dieses Materiallagers während der Vertragslaufzeit wird, in Bezug auf die Luftlinie bis zum Rathaus der Stadt Pfungstadt, Kirchstr. 12 – 14, maximal [Angabe des Bieters im Beantworteten Kriterienkatalog, Kriterium 2.1] betragen.
- (3) Die Auftragnehmerin unterhält folgende Zertifizierungen während der Vertragslaufzeit aufrecht und erneuert diese bei Bedarf: [Angabe des Bieters im Beantworteten Kriterienkatalog, Kriterium 2.2]. Sollte eines der Zertifikate nicht mehr verfügbar sein, verpflichtet sich die Auftragnehmerin zu einer vergleichbaren Folgezertifizierung.
- (4) Die Vorgaben des Teils A sind in jedem Fall zu beachten.

- (5) Auftragnehmer und Auftraggeberin benennen folgende, ausschließliche Ansprechpersonen für alle Fragen in Zusammenhang mit der Straßenbeleuchtung im Vertragsgebiet:

	Ansprechperson	Vertretung
Auftraggeberin	Vor- und Nachname Ansprechperson, E-Mail, Anschrift, Telefon, Mobilnummer	Vor- und Nachname Vertretung, E-Mail, Anschrift, Telefon, Mobilnummer
Auftragnehmerin	Vor- und Nachname Ansprechperson, E-Mail, Anschrift, Telefon, Mobilnummer	Vor- und Nachname Vertretung, E-Mail, Anschrift, Telefon, Mobilnummer

§ 4

Vertragsgebiet

- (1) Die sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten beziehen sich auf das Stadtgebiet Pfungstadt. Dies umfasst neben der Kernstadt die Stadtteile Hahn, Eschollbrücken und den Ortsteil Eich.
- (2) Sofern Gebiete in das Stadtgebiet eingemeindet werden, für die bereits Beleuchtungsverträge bestehen, wird die Auftraggeberin diese Verträge zum nächstmöglichen Zeitpunkt beenden. Die Parteien werden sich für diese Gebiete sowie die dort befindlichen Beleuchtungsanlagen bemühen, eine Nachtragsvereinbarung zu schließen, die dem Sinn und Zweck des Beleuchtungsvertrages entspricht. Nach Abschluss der Nachtragsvereinbarung wachsen diese Teile dem Vertragsgebiet zu. Gleiches gilt für eingemeindete Gebiete, für die keine Beleuchtungsverträge bestehen.

§ 5

Eigentum

- (1) Die Auftraggeberin ist ab Vertragsbeginn Eigentümerin der Straßenbeleuchtungsanlagen im Vertragsgebiet und bleibt dies auch. Dies gilt auch für die zur Beleuchtung gehörigen Schaltschränke. Davon ausgenommen sind die bei Vertragsschluss bestehenden Tonfrequenz-Rundsteuerungsanlagen inkl. Dämmerungsschaltern, die im Eigentum der e-netz Südhessen AG stehen. Die Eigentumsgrenze in den Schaltschränken liegt bei der Ausgangsklemme der Schalttafel für die Beleuchtungsabgänge in den jeweiligen Ortsnetzstationen
- (2) Neue Beleuchtungsanlagen oder Teile davon, die im Rahmen von Maßnahmen des Auftragnehmers entstehen, gehen spätestens mit dem Einbau in das Eigentum der Auftraggeberin über.

§ 6

Baulicher Standard,

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei allen von ihm oder in seinem Auftrag durchgeführten Maßnahmen den jeweils einschlägigen, in der Leistungsbeschreibung beschriebenen Standard zu beachten, einzuhalten und durch geeignete Maßnahmen (wieder-) herzustellen.
- (2) Für alle Maßnahmen im Zusammenhang mit der Erneuerung, dem Neubau, dem Umbau, der Änderung von Leuchten und den Effizienzmaßnahmen zu Vertragsbeginn gelten die in der Leistungsbeschreibung sowie im Preisblatt und Bauleistungsverzeichnis genannten Anforderungen. Abweichungen sind für den Auftragnehmer nur möglich, soweit diese vorab mit der Auftraggeberin abgestimmt werden und die Auftraggeberin der Abweichung schriftlich zustimmt.
- (3) Die Auftraggeberin und der Auftragnehmer werden, soweit erforderlich, den Technischen Standard von Leistungsbeschreibung und Bauleistungsverzeichnis über die Vertragslaufzeit unter Berücksichtigung der anerkannten Regeln der Technik fortschreiben. Soweit auf Verlangen der Auftraggeberin die Anforderungen der Leistungsbeschreibung kostenrelevant fortgeschrieben werden, werden die Vertragspartner die Vergütung einvernehmlich anpassen.

§ 7

Dokumentation / Berichtspflichten

- (1) Der Auftragnehmer ist zur Dokumentation vor und nach Durchführung einer vertraglichen Maßnahme verpflichtet. Jede Maßnahme ist samt ihrer Durchführungsschritte zu dokumentieren.
- (2) Die Dokumentationspflicht des Auftragnehmers umfasst auch die Verpflichtung, das als Anlage 4 übergebene Mengengerüst sowie die übergebenen Pläne und Geo-Koordinaten in ein Lichtpunktverwaltungssystem zu überführen, das den Anforderungen der Leistungsbeschreibung, dort Ziff. 3.4 genügt.
- (3) Der Auftragnehmer stellt der Auftraggeberin während der Laufzeit des Vertrages einen Online-Zugang zum Lichtpunktverwaltungssystem zur Verfügung. Der Auftraggeberin steht jederzeit das Recht zu, in das Lichtpunktverwaltungssystem Einsicht zu nehmen. Der Auftragnehmer wird der Auftraggeberin auf Anfrage Auszüge aus dem Lichtpunktverwaltungssystem sowohl in Papierform als auch elektronisch in weiterverarbeitbaren, branchenüblichen Datenformaten zur Verfügung stellen. Die Übergabe in elektronischer Form muss dem Standard nach Ziff. 3.4 der

- Leistungsbeschreibung genügen. Die Frist zur Herausgabe beträgt fünf Werktage und beginnt mit dem Eingang der Aufforderung der Auftraggeberin in Text- oder Schriftform.
- (4) Führt der Auftragnehmer Arbeiten an Straßenbeleuchtungsanlagen aus, so erfasst und dokumentiert er die Geokoordinaten der oberirdischen Beleuchtungsanlagen (Mast, Schaltschrank) im Lichtpunktverwaltungssystem. Sofern Beleuchtungskabel verlegt oder Kabelfehler behoben werden, sind die zugehörigen Geokoordinaten in einer eigenen Fachschale zu dokumentieren.
- (5) Der Auftragnehmer wird der Auftraggeberin spätestens zum 01.05. einen Abschlussbericht für das vorausgegangene Jahr vorlegen. Der Abschlussbericht enthält
- a. alle im vorangegangenen Jahr durchgeführten Maßnahmen (z. B. Instandhaltungen, Störungsbeseitigungen) an den Beleuchtungsanlagen;
 - b. alle Betriebszustände der Anlagen;
 - c. Bestandsveränderungen der Beleuchtungsanlagen;
 - d. Statistiken und Auswertungen zu den Beleuchtungsanlagen
- und entspricht den weiteren Anforderungen der Leistungsbeschreibung, Ziff 3.4
- (6) Die Vertragspartner werden sich gegenseitig über beabsichtigte Fördermaßnahmen informieren, um eine Doppelbeantragung zu vermeiden und sich bei der Beantragung von Fördermitteln zur Straßenbeleuchtung unterstützen. Der Auftragnehmer wird, soweit die Auftraggeberin dies benötigt, die Auftraggeberin zur Inanspruchnahme von Fördermitteln beraten und die Förderanträge in Abstimmung mit ihr bis zur Unterschriftsreife erstellen.
- (7) Der Auftragnehmer nimmt an regelmäßigen, mindestens jedoch jährlichen Koordinationsgesprächen mit der Auftraggeberin nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung (insbes. Ziff. 3.4) teil.
- (8) Alle vom Auftragnehmer gespeicherten und bearbeiteten Daten zur Straßenbeleuchtung sind am Ende des Vertrages oder auf Anforderung der Auftraggeberin kostenfrei in branchenüblichen Formaten an die Auftraggeberin herauszugeben. Sofern erforderlich, stellt der Auftragnehmer der Auftraggeberin die zur Sichtung und Bearbeitung erforderliche Software zur Verfügung.
- (9) Im Übrigen gilt Ziff. 3.4 der Leistungsbeschreibung.

§ 8

Nutzungsrechte

- (1) Die Auftraggeberin räumt dem Auftragnehmer hinsichtlich aller in ihrem Eigentum stehenden Beleuchtungsanlagen ein unentgeltliches Nutzungsrecht ein. Das Nutzungsrecht reicht so weit, wie es die Erfüllung der nach diesem Vertrag geschuldeten Pflichten erforderlich macht. Der Auftragnehmer ist ohne schriftliche Zustimmung der Auftraggeberin nicht berechtigt, die Beleuchtungsanlagen außerhalb der Erfüllung seiner Verpflichtungen nach diesem Vertrag zu nutzen.
- (2) Der Auftragnehmer kann aus dem Zustand der Beleuchtungsanlagen zu Vertragsbeginn keine Ansprüche gegenüber der Auftraggeberin geltend machen.
- (3) Die Auftraggeberin erteilt dem Auftragnehmer das nicht ausschließliche Recht, alle öffentlichen Verkehrsflächen zur Erfüllung der in diesem Vertrag genannten Verpflichtungen zu benutzen. Die Benutzung städtischer Grundstücke, die nicht öffentliche Verkehrsfläche sind, bedarf jeweils gesonderter Einzelfallregelungen (Gestattungen). Eine anderweitige Nutzung bedarf der Genehmigung des Straßenbaulastträgers oder des jeweiligen Privateigentümers. Soweit sich Beleuchtungsanlagen auf nicht stadteigenen Grundstücken befinden, wird die Auftraggeberin alles Zumutbare unternehmen, um dem Auftragnehmer den Zugang zu dem betreffenden Grundstück und die Nutzung der dort vorhandenen Anlagen zu ermöglichen. Klagbare Ansprüche gegen die Auftraggeberin folgen hieraus nicht.
- (4) Die Beleuchtungsmasten können durch die Auftraggeberin für das Anbringen von Verkehrszeichen, Traffic Eyes, Signalanlagen und Wegweisern sowie in sonstiger Weise (Plakate, 5G-Repeater, Kamerasysteme, Umweltsensoren etc.) unentgeltlich genutzt werden. Hierzu gehört auch das Anbringen und Abnehmen der Weihnachtsbeleuchtung durch Dritte und der hierfür erforderliche Strombezug über das Straßenbeleuchtungsnetz. Die Auftraggeberin kann die Rechte durch Dritte ausüben lassen. Die Weihnachtsbeleuchtung wird im November des jeweiligen Jahres durch die Stadt angebracht und im Januar des Folgejahres von der Stadt abgenommen. Im Übrigen zeigt die Auftraggeberin die beabsichtigte Nutzung mindestens 14 Werktage vor der jeweiligen Maßnahme mindestens in Textform an.
- (5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, der Nutzung durch die Auftraggeberin oder Dritte zu widersprechen, wenn und soweit hierdurch eine Gefährdung der Sicherheit oder des Betriebs droht. Der Auftragnehmer hat dies in geeigneter Form zu begründen und ggf. nachzuweisen.

- (6) Die Verpflichtung des Auftragnehmers, einmal jährlich die erforderlichen verkehrsrechtlichen Anordnungen einzuholen, bleibt unberührt und wird durch diesen Vertrag nicht ersetzt.
- (7) Die zur Aufgabenwahrnehmung der öffentlichen Beleuchtung im Rahmen dieses Vertrages erforderlichen Dienstbarkeiten, Gestattungs- und Nutzungsrechte, Leitungsrechte sowie sonstigen Rechte können von der Auftragnehmerin für die Auftraggeberin in Anspruch genommen werden, soweit die Auftraggeberin hinsichtlich dieser Rechte einseitig ausübungsbefugt ist und es keiner gesonderten Formerfordernisse bedarf. Mit der Inanspruchnahme verbundene Pflichten (insbesondere Verkehrssicherungs- und Rücksichtnahmepflichten) sind von der Auftragnehmerin zu erfüllen.
- (8) Soweit eine Inanspruchnahme hinsichtlich einzelner Rechte und Pflichten nicht zulässig sein sollte, wird die Auftraggeberin diese Rechte und Pflichten im Rahmen des rechtlich Zulässigen unter Berücksichtigung der Wünsche der Auftragnehmerin ausüben, soweit dies für sie zumutbar ist.
- (9) Soweit die Auftragnehmerin Zutritt zu Teilen der Beleuchtungsanlagen benötigt, die im Eigentum des Stromnetzbetreibers stehen, sind die jeweils geltenden Zugangsvorgaben zu beachten. Die Einhaltung ist der Auftraggeberin auf Anforderung nachzuweisen. Alle erforderlichen Mitwirkungsleistungen des Stromnetzbetreibers (z.B. das Freischalten einzelner Anlagenteile) sind von der Auftragnehmerin mit dem Stromnetzbetreiber abzustimmen und, sofern erforderlich, von der Auftragnehmerin zu bezahlen. Eine Vergütung durch die Auftraggeberin findet nicht statt.

§ 9

Verkehrssicherungspflichten

- (1) Der Auftragnehmer nimmt alle Verkehrssicherungspflichten der Auftraggeberin hinsichtlich der öffentlichen Beleuchtung im Rahmen seines vertraglichen Aufgabenbereichs wahr und trägt dafür Sorge, dass diese eingehalten werden. Die elektrotechnische und statische Anlagenverantwortung übernimmt der Auftragnehmer.
- (2) Soweit die Auftraggeberin entgegen einer ausdrücklichen schriftlichen Empfehlung des Auftragnehmers im Bereich der Verkehrssicherungspflichten der öffentlichen Beleuchtung Maßnahmen anweist oder durchführt, sind dem Auftragnehmer aus dieser Maßnahme möglicherweise folgende Verletzungen der Verkehrssicherungspflicht nicht zuzurechnen.
- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, ein Verzeichnis der zur Erfüllung seiner vertraglichen Aufgaben abgeschlossenen Verträge mit Dritten unter Bezeichnung des

Vertragspartners, des Ansprechpartners, der Laufzeit und des konkreten Leistungsinhalts zu führen. Dieses Verzeichnis ist der Auftraggeberin zu Vertragsbeginn und ein Jahr vor ordentlicher Beendigung des Vertrages, im Falle der außerordentlichen Beendigung zwei Wochen nach Zugang der entsprechenden Erklärung vorzulegen. Bei Änderungen ist ein aktualisiertes Verzeichnis vorzulegen.

§ 10

Haftung, Haftungsfreistellung

- (1) Der Auftragnehmer haftet der Auftraggeberin für Schäden, die durch die schuldhaft Verletzung der ihm obliegenden Obhuts- und Sorgfaltspflichten entstehen. Dies gilt auch für Schäden, die durch seine Arbeiter, Angestellten oder sonstige Personen, die seinem Verantwortungsbereich zurechenbar sind, verursacht werden. Der Auftragnehmer hat die entstandenen Schäden unverzüglich zu beseitigen. Kommt er dieser Verpflichtung auch auf schriftliche Mahnung hin innerhalb einer angemessenen Frist nicht nach, so kann die Auftraggeberin die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Auftragnehmers selbst vornehmen oder vornehmen lassen.
- (2) Der Auftragnehmer haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Dritten gegenüber für Schäden, die sich aus dem Zustand der Beleuchtungsanlagen ergeben oder auf einer Nicht- oder Schlechterfüllung der gegenüber der Auftraggeberin in diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen beruhen und stellt die Auftraggeberin insofern von Ersatzansprüchen Dritter frei.
- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung für Sach-, Vermögens- und Personenschäden abzuschließen und während der Vertragslaufzeit dauernd aufrecht zu erhalten. Die Haftpflichtversicherung hat eine Mindestversicherungssumme pro Schadensereignis für Personen-, Sach- und Vermögensschäden in Höhe von 2,5 Mio. Euro, maximal 5 Mio. Euro pro Kalenderjahr, aufzuweisen. Die Versicherung ist vom Auftragnehmer zu verpflichten, die Auftraggeberin darüber zu informieren, sobald der Versicherungsvertrag endet.
- (4) Der Auftragnehmer gewährt auf von ihm gelieferte und montierte LED-Leuchtenköpfe eine Garantie (§ 443 BGB) von **10 Jahren, soweit nicht unter 4.4 des Beantworteten Kriterienkatalogs eine weitergehende Garantie zugesagt wurde**, gerechnet ab dem Schluss des jeweiligen Einbaujahres.
- (5) Die Gewährleistungsfrist für vom Auftragnehmer erbrachte Leistungen beträgt
 - a) für Bauleistungen fünf Jahre,
 - b) für sonstige Leistungen drei Jahre.

§ 11 Innovation

- (1) Nicht mit diesem Vertrag festgelegte Technologien oder Produkte sind, sofern sie sich im Angebotsportfolio des Auftragnehmers befinden und dem in diesem Vertrag festgelegten Leistungsspektrum des Auftragnehmers im Grundsatz zuzuordnen sind, auf Nachfrage der Auftraggeberin beschaffen und zu einem Preis anzubieten, der dem hier vereinbarten Preisniveau entspricht. Dies betrifft insbesondere nach Vertragsschluss neu hinzu gekommene Leistungsanforderungen des Leuchtenkatalogs (Anlage 2).
- (2) Der Auftragnehmer wird die Auftraggeberin informieren, sofern zusätzliche Möglichkeiten zur Steigerung der Energieeffizienz bestehen.
- (3) Der Auftragnehmer wird alles seinerseits Erforderliche tun, um eine innovative Beleuchtung und damit verbundene Nutzungsmöglichkeiten im Vertragsgebiet zu ermöglichen. Er wird zu diesem Zwecke auch Dritten den Zugang zu den Beleuchtungsanlagen, insbesondere Schaltschränken gewähren, soweit dies für die Installation und den Betrieb innovativer Technologien erforderlich ist.

§ 12

Vertragsstrafen

- (1) Im Falle des Verzugs bei der Störungsbeseitigung (§ 26) ist die Auftraggeberin unbeschadet aller sonstigen Rechte berechtigt, Vertragsstrafen wie folgt zu verlangen:

Störung s-klasse	Zeit	Verpflichtung	Höhe der Vertragsstrafe
I	Reaktionszeit	Unverzüglich gemäß § 121 BGB (Tag und Nacht), spätestens jedoch innerhalb von 120 Minuten	700 EUR netto pro angebrochener weiterer Stunde
	Wiederherstellungszeit	Unverzüglich gemäß § 121 BGB (Tag und Nacht), spätestens jedoch innerhalb von drei Kalendertagen	
II	Wiederherstellungszeit	[Angaben des Bieters aus Beantw. Kriterienkatalog Ziff. 2.3; höchstens jedoch fünf Werktag	600 Euro netto pro angebrochenen weiteren Werktag

III	Wiederherstellungszeit	[Angaben des Bieters aus Beantw. Kriterienkatalog Ziff. 2.4; höchstens jedoch zehn Werktage	500 EUR netto pro angebrochenen weiteren Werktag
-----	------------------------	---	--

Es gelten die Störungsklassen in Ziff. 3.6.2 der Leistungsbeschreibung.

- (2) Die Berechnung der Frist zur Störungsbeseitigung beginnt mit dem Zeitpunkt des Eingangs der Störungsmeldung beim Auftragnehmer. Bei Störungen auf vorgelagerten Netzebenen (inkl. Störungen im Netz der allgemeinen Versorgung von Letztverbrauchern), die zu Ausfällen bei der Straßenbeleuchtung führen, beginnt die Wiederherstellungszeit mit der Beseitigung der Störung im vorgelagerten Netz. Die Reaktionszeit endet mit dem Eintreffen des zur Störungsbeseitigung qualifizierten Personals an der Schadensstelle. Die Wiederherstellungszeit endet mit der Wiederherstellung des Beleuchtungserfolges, ggf. unter Zuhilfenahme von Provisorien. Insgesamt darf die Summe der aufgrund dieses Absatzes zu zahlende Vertragsstrafe pro Kalenderjahr nicht mehr als 15 % der Summe der für das betreffende Kalenderjahr zu zahlenden Vergütungen betragen.
- (3) Im Falle der Überschreitung
 - a) Der zugesicherten, maximalen Entfernung des nächstgelegenen Materiallagers unter Ziff. 2.2 des Beantworteten Kriterienkatalogs,
 - b) des Fertigstellungstermins zur Umrüstung der Beleuchtungsteuerung der per Astrouhr angesteuerten Schaltschränke unter Ziff. 3.4 des Beantworteten Kriterienkatalogs,
 - c) eines sonstigen, in diesem Vertrag mit konkretem Datum benannten Termins,
 zahlt der Auftragnehmer der Auftraggeberin eine Vertragsstrafe in Höhe von 1.000 € netto für jeden angefangenen Tag der Überschreitung. Im Falle der Überschreitung eines Termins um mehr als 30 Kalendertage steht der Auftraggeberin ein Sonderkündigungsrecht zu. Der Schaden, der der Auftraggeberin durch eine Neuausschreibung entsteht, ist durch den Auftragnehmer zu erstatten, sofern ihn ein Verschulden trifft. Das Verschulden wird nach § 280 Abs. 1 S. 2 BGB vermutet.
- (4) Der Auftragnehmer informiert die Auftraggeberin unverzüglich, sobald Tatbestände für Vertragsstrafen erfüllt sind. Alle Vertragsstrafen sind von der Auftraggeberin spätestens bis zum 01.09. des Folgejahres geltend zu machen.

- (5) Das Erheben einer Vertragsstrafe schließt die Geltendmachung weitergehender Ansprüche nicht aus. Eine geleistete Vertragsstrafe wird auf Schadensersatzansprüche der Auftraggeberin angerechnet.
- (6) Eine Vertragsstrafe ist nicht geschuldet, wenn der Auftragnehmer nachweislich an der Einhaltung der vertraglichen Zusage aufgrund höherer Gewalt, verkehrsbehördlicher Anordnungen oder Streik gehindert ist. In diesen Fällen weist der Auftragnehmer die Auftraggeberin unverzüglich auf den Hinderungsgrund hin und erbringt auf Anforderung entsprechende Nachweise.

§ 13

Sicherheitsleistungen

- (1) Der Auftragnehmer hat zum Tag des Vertragsbeginns eine Vertragserfüllungsbürgschaft zur Absicherung sämtlicher vertraglicher Leistungspflichten in Höhe von
[5 % des jährl. Betriebsführungsentgelts gemäß Summe Pos. 1.1. und 1.2 des Preisblattes, multipliziert mit der Grundlaufzeit zzgl. Umsatzsteuer]
zu stellen.
- (2) Der Auftragnehmer hat innerhalb von 5 Werktagen nach Beendigung des Vertrages eine Gewährleistungsbürgschaft zur Absicherung sämtlicher Mängelansprüche in Höhe von
[3 % der Bruttoauftragssumme für Bedarfsleistungen (Summe Pos. 3.1 – Pos. 6, des Preisblattes, multipliziert mit der Grundlaufzeit zzgl. Umsatzsteuer)]
zu stellen. Die Bürgschaft ist nach Ablauf der Gewährleistungsfrist unverzüglich zurückzugeben.
- (3) Ein Verzug des Auftragnehmers, die Sicherheiten nach Abs. 1 und Abs. 2 zu stellen, gelten als vom Auftragnehmer verschuldeter wichtiger Grund für die Kündigung dieses Vertrages.
- (4) Eine Sicherheit nach Abs. 1 und Abs. 2 ist durch eine selbstschuldnerische, unbedingte, unbefristete und unwiderrufliche Bürgschaft eines Kreditinstituts oder Kreditversicherers zu leisten. Das Kreditinstitut oder der Kreditversicherer muss
 - in der Europäischen Union oder
 - in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
 - in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen

zugelassen sein. Die Bürgschaft darf keine Hinterlegungsklausel enthalten und muss als Gerichtsstand das für den Sitz der Auftraggeberin zuständige Amts- bzw. Landgericht vorsehen. Es sind die Formulare des Vergabehandbuches des Bundes (VHB) Nr. 421 bzw. Nr. 422 zu verwenden.

§ 14

Laufzeit des Vertrages

- (1) Die Vertragslaufzeit beträgt 13 Jahre, sie beginnt am 01.01.2028 und endet am 31.12.2040.
- (2) Die Auftraggeberin ist berechtigt, diesen Vertrag durch einseitige Erklärung höchstens zweimal um jeweils ein Jahr zu verlängern. Zur wirksamen Ausübung dieser Verlängerungsoption hat die entsprechende Erklärung in Schriftform eingehend bis zum 30.06.2040 (erste Verlängerung) bzw. 30.06.2041 (zweite Verlängerung) gegenüber dem Auftragnehmer zu erfolgen.

§ 15 Erschließungs- und Ausbaubeiträge

- (1) Der Auftragnehmer hat der Auftraggeberin nach Abschluss einer Maßnahme eine die genauen Kosten dieser Maßnahme ausweisende, gesonderte Aufstellung zu fertigen und zu übersenden. Die Kostenaufstellung ist so zu gestalten, dass es der Auftraggeberin unter Einhaltung aller rechtlichen Vorgaben möglich ist, ggf. Erschließungs- und/oder Ausbaubeiträge gemäß KAG und/oder BauGB zu erheben und mögliche Zuwendungs- oder Fördermittel zu realisieren.
- (2) Soweit es die Auftraggeberin wünscht, hat der Auftragnehmer der Auftraggeberin eine Kostenaufstellung entsprechend der voraussichtlichen Kosten (Kostenschätzung) zu übergeben, so dass die Auftraggeberin den Anliegern und Betroffenen gegebenenfalls Ablösungsangebote unterbreiten kann, die bei Annahme eine spätere Beitragserhebung ersetzen. Ist es aus rechtlichen Gründen erforderlich oder aus tatsächlichen Gründen praktikabel, übergibt der Auftragnehmer neben der Kostenaufstellung maßnahmenbezogen auch Einzelabrechnungen. Sollte eine Bezahlung dieser Einzelabrechnungen erforderlich sein, um eine Beitrags- oder Zuwendungsfähigkeit zu realisieren, wird die Auftraggeberin diese vornehmen. Nach Abschluss eines Jahres werden entsprechende Zahlungen mit der Vergütung nach § 28 verrechnet.

§ 16

Change of Control-Klausel, Sonderkündigungsrechte

- (1) Die Übertragung von Rechten und Pflichten des Auftragnehmers aus diesem Vertrag an ein anderes Unternehmen bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Auftraggeberin. Eine Zustimmung ist zu erteilen, wenn der Auftragnehmer die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an ein mit dem Auftragnehmer verbundenes Unternehmen i.S.d. § 15 AktG überträgt. Wurden Rechte und Pflichten des Auftragnehmers aus diesem Vertrag an ein Unternehmen ohne Zustimmung der Auftraggeberin übertragen oder sind im Falle des Satzes 2 beide Unternehmen keine verbundenen Unternehmen i. S. d. § 15 AktG mehr, steht der Auftraggeberin ein Sonderkündigungsrecht gem. Abs. 3 zu.
- (2) Für den Fall, dass ein anderes Unternehmen, das nicht gemäß § 18 AktG zum Konzern des Auftragnehmers gehört, nach Unterzeichnung dieses Vertrags erstmalig einen beherrschenden Einfluss im Sinne von § 17 AktG auf den Auftragnehmer ausüben kann, steht der Auftraggeberin ein Sonderkündigungsrecht gem. Abs. 3 zu.
- (3) Das Recht zur ordentlichen Kündigung wird ausgeschlossen. Das Sonderkündigungsrecht aus wichtigem Grund (§ 314 BGB) bleibt für beide Vertragspartner unberührt. Es greift insbesondere, wenn
 - a) der Auftragnehmer die von ihm zugesagten Wiederherstellungszeiten in drei oder mehr Fällen pro Kalenderjahr nicht einhält,
 - b) der Auftragnehmer oder ein von ihm eingesetzter Unterauftragnehmer schuldhaft und nicht nur unerheblich gegen eine der Verpflichtungen aus **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** dieses Vertrages verstößt.
 - c) Der Auftragnehmer die regelmäßigen Masterneuerungen nicht entsprechend den Anforderungen nach **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** durchführt.Einer vorherigen Abmahnung bedarf es im Fall des Abs. 3 lit. a) nicht.
- (4) Steht der Auftraggeberin ein Sonderkündigungsrecht zu, ist sie binnen sechs Monaten ab Kenntnisnahme mit einer Frist von mindestens 12 und höchstens 24 Monaten zu einem Monatsende zur Kündigung dieses Vertrages berechtigt.
- (5) Die Kündigung hat zu ihrer Wirksamkeit schriftlich zu erfolgen. Das Recht, Schadensersatz zu verlangen, wird durch die Kündigung nicht ausgeschlossen (§ 314 Abs. 4 BGB).

§ 17**Endschafftsklausel**

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der Auftraggeberin zum Vertragsende einen vollständigen und aktuellen Auszug aus dem Lichtpunktverwaltungssystem zu übergeben. Der Auszug hat sämtliche Beleuchtungsdaten zu umfassen. Davon ausgenommen sind lediglich die Kabellagen, an denen während der Vertragslaufzeit keine Arbeiten durchgeführt wurden.
- (2) Soweit dem Auftragnehmer bei Vertragsende Gewährleistungsansprüche, Garantien oder sonstige Rechte gegenüber Dritten zustehen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, diese auf die Auftraggeberin zu übertragen. Er hat hierfür, soweit erforderlich, entsprechende vertragliche Abreden zu treffen.

§ 18**Abtretungs- und Aufrechnungsverbot, Leistungsverweigerungsrechte**

- (1) Die Vertragspartner sind sich einig, dass eine Abtretung von Ansprüchen des Auftragnehmers gegen die Auftraggeberin aus diesem Vertrag an Dritte nur dann wirksam ist, wenn die Auftraggeberin vorab ihre schriftliche Zustimmung dazu erteilt hat. Die Auftraggeberin wird einer Abtretung auf ein verbundenes Unternehmen zustimmen, soweit keine gemeindlichen Interessen entgegenstehen. In allen anderen Fällen entscheidet die Auftraggeberin nach freiem Ermessen.
- (2) Ein Leistungsverweigerungsrecht steht dem Auftragnehmer gegenüber der Auftraggeberin bzgl. seiner Pflichten aus diesem Verträge nicht zu.

§ 19 Einhaltung des HVTG/MiLoG

- (1) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, ihren Beschäftigten bei der Ausführung der nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen mindestens diejenigen Arbeitsbedingungen einschließlich des Entgelts zu gewähren, die dem jeweils geltenden Tarifvertrag nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes (HVTG) oder der jeweils geltenden Rechtsverordnung nach § 4 Abs 1 Nr. 3 HVTG entsprechen.
- (2) Soweit nach diesem Vertrag geschuldete Leistungen nicht von Abs. (1), aber vom Mindestlohngesetz (MiLoG) erfasst werden, verpflichtet sich die Auftragnehmerin, ihren im Inland Beschäftigten bei der Ausführung der Leistung mindestens ein Entgelt und die Leistungen zu gewähren, die den Vorgaben des Mindestlohngesetzes entsprechen.
- (3) Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass gegen nach Abs. (1) oder (2) übernommene Verpflichtungen verstoßen wird, wird die Auftragnehmerin der Auftraggeberin auf

Anforderung deren Einhaltung nachzuweisen. Auf Anforderung wird die Auftragnehmerin außerdem die Verpflichtungserklärungen nach § 5 Abs. 1 HVTG sowie Nachweise über die ordnungsgemäße Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen vorlegen.

- (4) Das Mindestentgelt erfasst nur solche Entgeltzahlungen, die zur Abgeltung der im Rahmen der Auftragsausführung erbrachten Arbeitsleistung regelmäßig zu zahlen sind. Nicht von dem Mindestentgelt erfasst sind vermögenswirksame Leistungen oder Sonderleistungen, die nicht mit der Arbeitsleistung in einem funktionalen Zusammenhang stehen, vgl. BAG, Urteil vom 18.04.2012 – 4 AZR 139/10; BAG E 109, 244.
- (5) Die Pflichten nach Abs. (1) bis **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** bestehen in gleicher Weise für Nachunternehmen und Verleihunternehmen, die von der Auftragnehmerin eingesetzt werden. Die Auftragnehmerin wird die Verpflichtung zur Zahlung von Mindestentgelten auch den von ihr eingesetzten oder von Nachunternehmen eingesetzten Nachunternehmen auferlegen, die Abgabe der entsprechenden Verpflichtungserklärungen mit vereinbaren, von diesen einzufordern und der Auftraggeberin vor Einsatz des Nachunternehmens vorlegen. Die Verpflichtung von Nachunternehmen zur Zahlung des Mindestentgeltes besteht nur für Leistungen, die das beauftragte Nachunternehmen innerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland erbringen wird. Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, die von ihr eingesetzten Nach- und Verleihunternehmen sowie etwaige dritte Nach- und Verleihunternehmen, die für die Ausführung des Auftrags eingesetzt sind, ihrerseits auf Einhaltung der Verpflichtungen zur Einhaltung des MiLoG zu kontrollieren und der Auftraggeberin die Einhaltung der Verpflichtungen auf deren Verlangen jederzeit nachzuweisen. Die Auftragnehmerin informiert die eingesetzten Nach- und Verleihunternehmen über die drohenden Sanktionen im Fall schuldhafter Verstöße gegen die vorstehenden Verpflichtungen.
- (6) Die Pflichten der Auftragnehmerin aus Abs. (1) bis **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** erstrecken sich auch auf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die im Sinne des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung entliehen sind und bei der Ausführung der Leistung eingesetzt werden. In diesem Fall ist die Auftragnehmerin verpflichtet, die Zahlung von Mindestentgelten auch den Verleihunternehmen aufzuerlegen, die Abgabe der entsprechenden Verpflichtungserklärungen mit diesen zu vereinbaren, von diesen einzufordern und der Auftraggeberin vorzulegen.
- (7) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, jederzeit auf Verlangen der Auftraggeberin die Grundlage für ihre Zahlungsverpflichtung des Mindestentgelts offenzulegen und

Kontrollen über die Einhaltung und Umsetzung dieser Zahlungspflicht zu ermöglichen. Die Auftragnehmerin wird ihre Beschäftigten auf die Kontroll- und Nachweispflichten gegenüber der Auftraggeberin hinzuweisen. Ihr ist bekannt, dass die Umsetzung und Ausübung der Kontrollrechte durch die Auftraggeberin nicht von der Einwilligung der Beschäftigten abhängen. Die Verpflichtung der Auftragnehmerin zur Erfassung, Bereithaltung und Offenlegung der personenbezogenen Daten ist zur Prüfung der Verpflichtung zur Zahlung des vereinbarten Mindestentgelts erforderlich und gilt daher unabhängig davon, ob die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie sonstigen zur Auftragsausführung Beschäftigten ihre Einwilligung zur Erfassung und Offenlegung der personenbezogenen Daten erteilen.

- (8) Die Vertragspartnerinnen vereinbaren für jeden schuldhaften Verstoß der Auftragnehmerin und der von ihr oder durch ihre Nachunternehmen beauftragten Nachunternehmen gegen die vorstehend erfassten Vertragspflichten gem. Abs. (1) bis (7) die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 1 % der Summe des jährlichen Beleuchtungsentgelts (§ 28) bei mehreren Verstößen darf die Summe der Vertragsstrafen 10 % des Auftragswertes nicht überschreiten.

Der Auftragnehmerin ist bekannt, dass die Auftraggeberin die für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 21 MiLoG, nach § 23 AEntG und nach § 16 AÜG zuständigen Stellen über Verstöße der Auftragnehmerin bzw. der Nach- oder Verleihunternehmen gegen die auf Grundlage des § 4 Abs. 1 HVTG vereinbarten Mindestentgeltregelungen informieren.

§ 20

Vertraulichkeit

Die Vertragspartner vereinbaren, über den Inhalt dieses Vertrages und mit diesem in Zusammenhang stehenden Verträgen bzw. Sachverhalten gegenüber Dritten Vertraulichkeit zu bewahren. Dies gilt nicht, soweit sie rechtlich zur Auskunftserteilung verpflichtet sind oder dies für die Vertragserfüllung erforderlich ist. Auskunftspflichten innerhalb von Konzernunternehmen bleiben von der Vertraulichkeit unberührt.

§ 21

Erfüllungsort/Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Pfungstadt. Gerichtsstand ist das für Pfungstadt zuständige Amts- bzw. Landgericht.

§ 22

Schriftform, Vertragsanlagen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht weitergehende gesetzliche Formvorschriften gelten. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

§ 23

Erhaltungs- und Ergänzungsklausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich im Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.
- (2) Sollte in der Vereinbarung ein regelungsbedürftiger Punkt nicht benannt oder nicht ausreichend geregelt worden sein, so verpflichten sich die Vertragspartner, die Lücke im Sinne und Geiste dieser Vereinbarung durch eine ergänzende Regelung zu schließen. Dieser Vertrag ist nach den Grundsätzen verständiger und loyaler Kaufleute auszulegen und zu handhaben.

B. Betrieb der Straßenbeleuchtung

§ 24

Betrieb

- (1) Der Auftragnehmer schuldet der Auftraggeberin den Betrieb der Beleuchtungsanlagen im Vertragsgebiet. In Ziff. 3 der Leistungsbeschreibung sind die vom Auftragnehmer geschuldeten Leistungen konkretisiert.
- (2) Der Auftragnehmer schuldet der Auftraggeberin die Instandhaltung der Beleuchtungsanlagen als Bestandteil des Betriebs nach Maßgabe dieses Vertrages sowie Ziff. 4 der Leistungsbeschreibung. Ergänzend gilt für die Instandhaltung die DIN 31051.
- (3) Die Verantwortung für die mechanische Anlagensicherheit und die elektrische Anlagensicherheit wird vom Auftragnehmer als Teil der Betriebsführung vollumfänglich übernommen. Der Auftragnehmer stellt einen Anlagenverantwortlichen i.S.d. DIN 0105-100 oder einer Nachfolgenorm und benennt diesen gegenüber der Auftraggeberin.
- (4) Die Auftraggeberin gewährt dem Auftragnehmer den Zutritt zu den Schaltschränken im zur Vertragserfüllung notwendigen Umfang und stellt entsprechende Schlüssel bereit.

§ 25 Unterstützung bei der Energieverbrauchsabrechnung

Der Auftragnehmer wird alles ihm Zumutbare unternehmen, um die Abrechnung der Energielieferung zu ermöglichen und zu fördern. Einzelheiten ergeben sich insbesondere aus der Leistungsbeschreibung Ziff. 3.2.1 und 3.3.5.

§ 26

Schadens- und Störungsbeseitigung

- (1) Der Auftragnehmer führt regelmäßige Kontrollen durch, um Störungen oder Schäden aufzudecken und Gefahren abzuwenden. Die Mindestanforderungen sind in der Leistungsbeschreibung unter Ziff. 4.2 und 4.3 vereinbart.
- (2) Im Falle von Störungen und Schäden an den Beleuchtungsanlagen ist der Auftragnehmer zur Störungsbeseitigung verpflichtet. Einzelheiten sind in der Leistungsbeschreibung unter Ziff. 3.6 geregelt. Die Kosten der Störungsbeseitigung sind mit dem pauschalen Beleuchtungsentgelt nach Teil B.§ 28(2)abgegolten.
- (3) Die Fristen zur Beseitigung von Störungen (Wiederherstellungszeiten) richten sich nach der Schwere der jeweiligen Störung. **Es gelten als Mindestanforderungen die in der Leistungsbeschreibung unter Ziff. 3.6.2 festgelegten Wiederherstellungszeiten nach den dortigen Störungsklassen, soweit der Auftragnehmer nicht kürzere Wiederherstellungszeiten in seinem verbindlichen Angebot vom ****, dort Beantworteter Kriterienkatalog unter Ziff. 2.3 bzw. 2.4 angeboten hat.** Besteht Streit über die Frage, welche Störungsklasse einschlägig ist, so hat der Auftragnehmer gleichwohl die aus Sicht der Auftraggeberin einschlägige Wiederherstellungszeit einzuhalten; die abschließende Klärung erfolgt nach Beseitigung der Störung. Stellt sich dabei heraus, dass die Einschätzung der Auftraggeberin unzutreffend war, so hat die Auftraggeberin den durch die Einhaltung einer tatsächlich nicht geschuldeten Wiederherstellungszeit entstandenen Mehraufwand gesondert zu vergüten, soweit der Auftragnehmer diesen nachvollziehbar beziffert und abrechnet.
- (4) Sind zur endgültigen Schadensbeseitigung weitere Investitionen erforderlich, so ist zuvor die Zustimmung der Auftraggeberin einzuholen, sofern die Kosten den in § 32 Abs. 2 S. 2 genannten Rahmen überschreiten. Hierzu hat der Auftragnehmer innerhalb von 7 Kalendertagen einen entsprechenden Maßnahmenplan der Auftraggeberin zur Zustimmung vorzulegen. Die Kosten der weiteren Investitionen trägt die Auftraggeberin, sofern sie durch unbekannte Dritte, Naturkatastrophen oder höhere Gewalt verursacht wurden. Wurden die weiteren Investitionen durch bekannte Dritte verursacht, tritt die Auftraggeberin ihre entsprechenden Schadensersatzansprüche gegen die Dritten an

Erfüllungs statt an den Auftragnehmer ab, welcher sie im eigenen Namen geltend macht. Das Insolvenzrisiko bei bekannten Dritten trägt der Auftragnehmer.

- (5) Soweit eine fristgerechte Beseitigung der Schäden und Störungen nur durch ein Provisorium möglich ist, wird das Provisorium vorbehaltlich von C.§ 32(2) erst nach gesondertem Abruf der Stadt vergütet. Daneben hat der Auftragnehmer den vertraglich geschuldeten Zustand der Beleuchtungsanlagen innerhalb von zwölf Wochen nach Kenntnisnahme wiederherzustellen.

§ 27

Lichtpunktverwaltungssystem

- (1) Die Auftraggeberin hat dem Auftragnehmer das als Anlage 4 vorliegende Mengengerüst in elektronischer Form zu übergeben, in welchem alle bereits errichteten Beleuchtungsanlagen, deren örtliche Lage und deren Betriebsdaten aufgeführt sind, soweit sie der Auftraggeberin bekannt ist. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Verzeichnisses kann keine Gewähr durch die Auftraggeberin übernommen werden.
- (2) Der Auftragnehmer wird innerhalb der Vertragslaufzeit das Mengengerüst in ein Lichtpunktverwaltungssystem überführen, das den Anforderungen der Leistungsbeschreibung, dort Ziff. 3.4 genügt. Der Auftragnehmer führt das Lichtpunktverwaltungssystem während der Laufzeit des Vertrages und schreibt es so fort, wie es in der Leistungsbeschreibung unter Ziff. 3.4 vorgegeben ist.
- (3) Der Auftragnehmer ermöglicht den Datenaustausch der GIS-Koordinaten mit dem gemeindlichen GIS-System nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung. Ziff. 3.4.
- (4) Führt der Auftragnehmer Arbeiten an Straßenbeleuchtungsanlagen aus, so erfasst und dokumentiert er die Geokoordinaten der oberirdischen Beleuchtungsanlagen (Mast, Schaltschrank) im Lichtpunktverwaltungssystem. Sofern Beleuchtungskabel verlegt oder Kabelfehler behoben werden, sind die zugehörigen Geokoordinaten in einer eigenen Fachschale zu dokumentieren.

§ 28

Vergütung des Betriebes

- (1) Die Auftraggeberin schuldet dem Auftragnehmer ein Beleuchtungsentgelt in Form einer pauschalen Vergütung je Lichtpunkt für den Betrieb der Straßenbeleuchtung. Mit diesem Beleuchtungsentgelt sind alle vertraglichen Leistungen abgegolten. Hiervon ausgenommen sind

- die Vergütung für die Beleuchtungssteuerung (Teil **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**) und
 - die Vergütung für Einzelleistungen nach Bedarf (Teil F.) .
- (2) Das Beleuchtungsentgelt im Sinne des Abs. 1 beträgt
- [Hier werden die Angaben des Bieters aus dem Preisblatt (Teil 1, dort Preispositionen 1.1 und 1.2 im Rahmen der Vertragskonsolidierung von der Vergabestelle eingefügt.)]
- a) xx,xx EUR pro Lichtpunkt für Lichtpunkte mit LED-Leuchtmitteln,
- b) xx,xx EUR pro Lichtpunkt für Lichtpunkte mit sonstigen Leuchtmitteln,
- jeweils pro Jahr zzgl. Umsatzsteuer.
- (3) Zu Vertragsbeginn werden 1093 Lichtpunkte mit LED-Leuchtmitteln und 1032 Lichtpunkte mit sonstigen Leuchtmitteln zugrunde gelegt. Maßstab für die der jährlichen Abrechnung zugrunde zu legenden Lichtpunkte ist die Art und Anzahl der zum 01.01. des Jahres in Betrieb befindlichen Lichtpunkte, sofern die Zahl der in Betrieb befindlichen Lichtpunkte insgesamt zwischen 1.500 und 2.500 Lichtpunkten liegt. Die jeweils aktuelle Anzahl der Lichtpunkte ergibt sich aus dem vom Auftragnehmer nach § 27 Abs. 2 fortzuschreibenden Lichtpunktverwaltungssystem. Ändert sich die Lichtpunktzahl der jeweiligen Leuchtmittelart (LED oder sonstige Leuchtmittel) unterjährig um 500 oder mehr Lichtpunkte, so sind die veränderten Zahlen mit Wirkung zum Monatsersten, der auf die Abnahme folgt, auf Verlangen der Auftraggeberin entsprechend anzupassen. Findet keine Abnahme statt, so erfolgte die Anpassung mit Wirkung zum Monatsersten, der auf die Fertigstellungsmitteilung des Auftragnehmers folgt.
- (4) Die Auftraggeberin zahlt jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. an den Auftragnehmer für jedes volle Jahr eine Abschlagszahlung in Höhe eines Viertels der nach Abs. 1 geschuldeten Pauschalvergütung, multipliziert mit der Anzahl der nach Abs. 2 zugrunde zu legenden Lichtpunkte. Ist die Vergütung nicht für das ganze Jahr geschuldet, so wird sie anteilig mit 1/12 der jährlichen Beleuchtungsentgeltes für jeden angefangenen Monat des jeweiligen Jahres berechnet.
- (5) Nach Abschluss eines Jahres übergibt der Auftragnehmer der Auftraggeberin bis zum 15.05. des folgenden Jahres eine Jahresschlussrechnung. Nachzahlungen oder Überzahlungen zwischen den geleisteten Abschlagszahlungen und der Gesamtsumme der Jahresschlussrechnung sind innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der prüffähigen und vertragskonformen Jahresschlussrechnung fällig.
- (6) Die Beleuchtungsentgelte gemäß Abs. 1 können jährlich auf Verlangen einer Partei in Schriftform nach der in Abs. 7 genannten Preisgleitklausel für das kommende Vertragsjahr, erstmalig zum 01.01.2030, angepasst werden. Die Preisanpassung kann

nur verlangt werden, wenn sie bis spätestens zum Ablauf des 30.06. eines Jahres unter Beachtung der Anforderungen des Abs. 8 für das Folgejahr erklärt wurde.

- (7) Die Preisanpassung berechnet sich nach der folgenden Formel:

$$BE_i = BE * \left[\left(65\% * \frac{L_{i-2}}{L_0} \right) + \left(35\% * \frac{M_{i-2}}{M_0} \right) \right]$$

i =	Vertragsjahr der Geltung der Preisanpassung
BE_i =	Beleuchtungsentgelt im Sinne von § 30 Abs. 2 im Jahr i in € pro Lichtpunkt
BE =	Beleuchtungsentgelt gemäß § 30 Abs. 2 für das 1. Vertragsjahr in € pro Lichtpunkt
L_{i-2} =	Jahresindex der tariflichen Stundenverdienste im produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, Wirtschaftszweig Energie- und Wasserversorgung, 62221-0001, veröffentlicht durch das Statistische Bundesamt unter www-genesis.destatis.de , Code WZ08-D-06, für das Vertragsjahr $i-2$.
L_0 =	Jahresindex der tariflichen Stundenverdienste im produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, Wirtschaftszweig Energie- und Wasserversorgung, 62221-0001, veröffentlicht durch das Statistische Bundesamt unter www-genesis.destatis.de , Code WZ08-D-06, für das Jahr des Vertragsschlusses.
M_{i-2} =	Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, 61241-0001, veröffentlicht durch das Statistische Bundesamt unter www-genesis.destatis.de für das Vertragsjahr $i-2$.
M_0 =	Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, 61241-0001, veröffentlicht durch das Statistische Bundesamt unter www-genesis.destatis.de , für das Jahr des Vertragsschlusses

Sollte das Statistische Bundesamt die nach den vorstehenden Preisformeln zu berücksichtigenden Indizes nicht mehr veröffentlichen, so treten an deren Stelle die durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten Indizes bzw. Referenzpreise, die das Statistische Bundesamt an die Stelle der alten Indizes bzw. Referenzpreise setzt. Hilfsweise werden solche Indizes bzw. Referenzpreise herangezogen, die den vereinbarten Indizes bzw. Referenzpreise möglichst nahekommen. Das Gleiche gilt, falls die Indizes bzw. Referenzpreise nicht mehr veröffentlicht werden.

- (8) Der Auftragnehmer stellt der Auftraggeberin mit dem Preisanpassungsverlangen eine am Preisblatt und Bauleistungsverzeichnis (Anlage 9), Tabellenblatt „Teil 1“, Ziff. 1. Beleuchtungsentgelt, orientierte Übersicht der nach der Preisanpassung geltenden Beleuchtungsentgelte elektronisch als PDF- und MS-EXCEL-Dokument zur Verfügung. Die Preisanpassungen sind unter Beifügung von Nachweisen oder der Angabe allgemein zugänglicher Quellen zu belegen.

§ 29 Beleuchtungssteuerung

- (1) Die Auftraggeberin beauftragt den Auftragnehmer mit Zuschlagserteilung zur Lieferung, Umrüstung und Installation einer gemeinsamen Beleuchtungssteuerung für das Stadtgebiet. Der Auftragnehmer ist gem. Ziff. 2.2 der Leistungsbeschreibung verpflichtet, bis zum [Angaben aus dem Beantworteten Kriterienkatalog, Ziff. 3.4] ein neues Beleuchtungssteuerungssystem für die Schaltschränke im Vertragsgebiet aufzubauen und die bestehende Beleuchtungssteuerung mit Astrouhren zu ersetzen. Die umgerüsteten Schaltschränke müssen dem Stand der Technik entsprechen. Die Steuerung steht im Eigentum der Auftraggeberin. Verträge, die der Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Steuerung, z.B. zur Beschaffung des Steuersignals, abschließt, gehen mit Beendigung des Beleuchtungsvertrages auf die Auftraggeberin über. Der Auftragnehmer schließt diese Verträge so ab, dass die Auftraggeberin die Verträge bei Beendigung des Beleuchtungsvertrages nach ihrer Wahl fortführen oder mit einer Frist von mindestens zwei und höchstens fünf Monaten mit Wirkung zum Jahresende ganz oder in Teilen kündigen kann.
- (2) Der Auftragnehmer schuldet der Auftraggeberin die Steuerung der Beleuchtungsanlagen nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung, Ziff. 2.2.
- (3) Die Vergütung für die Lieferung und Installation ergibt sich aus § 30. Die Vergütung für die Steuerung ergibt sich aus § 31.

§ 30 Umrüstungspauschale Steuerung

- (1) Die Umrüstung der Schaltschränke mit Steuerungselementen (§ 29 Abs. 2) wird pauschal je umgerüsteten Schaltschrank (im Preisblatt, dort Preisposition 2.1) jährlich vergütet.
- (2) Die Umrüstungspauschale Steuerung im Sinne des Abs. (1) beträgt
[Hier werden die Angaben des Bieters aus dem Preisblatt (Teil 1, dort Preisposition 2.1 im Rahmen der Vertragskonsolidierung von der Vergabestelle eingefügt.)]
Xx,xx EUR pro umgerüsteten Schaltschrank, jeweils pro Jahr zzgl. Umsatzsteuer.
- (3) Die Pauschale wird beginnend mit dem Monatsersten nach Abschluss und Abnahme aller Umrüstungsmaßnahmen sowie Vorlage einer prüffähigen Rechnung und bis zum [regelmäßigen Vertragsende gem. § 14)] gezahlt. Soweit die Zahl der umzurüstenden Schaltschränke sich nach Abschluss der Maßnahmen als unzutreffend herausstellt, wird die Stückzahl zur Umrüstungspauschale Steuerung (Preispos. 2.1 des Preisblatts und Bauleistungsverzeichnis (Anlage 9)) entsprechend angepasst. Ist die Vergütung nicht für das ganze Jahr geschuldet, so wird sie anteilig mit 1/12 der jährlichen Umrüstungspauschale Steuerung für jeden angefangenen Monat des jeweiligen Jahres

berechnet. Im Falle einer Laufzeitverlängerung nach § 14 Abs. 2 ist die Umrüstungspauschale nicht geschuldet.

- (4) Die Auftraggeberin zahlt jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. an den Auftragnehmer für jedes volle Jahr eine Abschlagszahlung in Höhe eines Viertels der nach Abs. 2 geschuldeten Pauschalvergütung. Ist die Vergütung nicht für das ganze Jahr geschuldet, so wird sie anteilig mit 1/12 der jährlichen Energieeffizienz-Pauschale für jeden angefangenen Monat des jeweiligen Jahres berechnet. Im Falle einer Laufzeitverlängerung nach § 14 Abs. 2 ist die Umrüstungspauschale nicht geschuldet.
- (5) Wird der Vertrag vor Ablauf der regelmäßigen Vertragslaufzeit beendet, schuldet die Auftraggeberin die Umrüstungspauschale bis zum in Abs. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** S. 1 genannten Zeitpunkt des regelmäßigen Vertragsendes weiterhin. Wird der Vertrag vor Abschluss und Abnahme aller Umrüstungsarbeiten beendet, werden die bis dahin durchgeführten Umrüstungen vorbehaltlich einer ordnungsgemäßen Erstellung, Abnahme und Abrechnung vergütet. Eine Aufrechnung der Auftraggeberin mit etwaigen Gegenansprüchen bleibt vorbehalten. Im Falle etwaiger Vertragsverlängerung ist die Pauschale nicht geschuldet.
- (6) Eine Preisanpassung der Umrüstungspauschale Steuerung findet nicht statt.

§ 31 Steuerungsentgelt

- (1) Die Auftraggeberin zahlt an den Auftragnehmer ein jährliches Steuerungsentgelt als pauschale Vergütung je Empfangseinheit für die Steuerung der Straßenbeleuchtung. Das Steuerungsentgelt beträgt

[Hier werden die Angaben des Bieters aus dem Preisblatt (Teil 1, dort Preisposition 2.2, im Rahmen der Vertragskonsolidierung von der Vergabestelle eingefügt.)]

xx,xx EUR pro Empfangseinheit pro Jahr zzgl. Umsatzsteuer.

- (2) Zu Vertragsbeginn werden 52 Empfangseinheiten zugrunde gelegt. Maßstab für die der jährlichen Abrechnung zugrunde zu legenden Empfangseinheiten ist die Anzahl der zum 01.01. des Jahres in Betrieb befindlichen Empfangseinheiten. Die jeweils aktuelle Anzahl der Empfangseinheiten ergibt sich aus dem nach § 27 Abs. 2 vom Auftragnehmer fortzuschreibenden Lichtpunktverwaltungssystem. Führen investive Maßnahmen des Teils § 29. dazu, dass sich die Zahl der Empfangseinheiten unterjährig um mehr als 10 Prozent verändert, so sind die veränderten Zahlen mit Wirkung zum Monatsersten, der auf die Abnahme folgt, auf Verlangen einer Vertragspartei entsprechend anzupassen. Findet keine Abnahme statt, so erfolgte die Anpassung mit Wirkung zum Monatsersten, der auf die Fertigstellungsmitteilung des Auftragnehmers folgt.

- (3) Die Auftraggeberin zahlt jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. an den Auftragnehmer für jedes volle Jahr eine Abschlagszahlung in Höhe eines Viertels der nach Abs. 2 geschuldeten Pauschalvergütung, multipliziert mit der Anzahl der nach Abs. 2 zugrunde zu legenden Schaltschränke.
- (4) Nach Abschluss eines Jahres übergibt der Auftragnehmer der Auftraggeberin bis zum 15.05. des folgenden Jahres eine Jahresschlussrechnung. Nachzahlungen oder Überzahlungen zwischen den geleisteten Abschlagszahlungen und der Gesamtsumme der Jahresschlussrechnung sind innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der prüffähigen und vertragskonformen Jahresschlussrechnung fällig.
- (5) Das Steuerungsentgelt gemäß Abs. (1) kann jährlich auf Verlangen einer Partei in Schriftform gemäß der in nach der in Teil § 28(7). genannten Preisgleitklausel für das kommende Vertragsjahr, erstmalig zum 01.01.2030, angepasst werden. Die Preisanpassung kann nur verlangt werden, wenn sie eingehend bis spätestens zum Ablauf des 30.06. eines Jahres in Schriftform für das Folgejahr erklärt wurde.

C. Einzelleistungen nach Bedarf

§ 32

Neubau / Rückbau / Umbau / Änderung / Erneuerung

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Durchführung aller über die in Teil B., **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.., Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden..** und **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden..** hinaus erforderlichen Erneuerungs-/ Neubau-/ Rückbau-/ Umbau-/ Änderungs-Maßnahmen im Zusammenhang mit der Straßenbeleuchtung im Stadtgebiet auf gesonderten Auftrag der Auftraggeberin (Bedarfsleistungen). Hält der Auftragnehmer entsprechende Maßnahmen für erforderlich, so wird er die Auftraggeberin unverzüglich hierüber informieren.
- (2) Der Auftragnehmer ist zur Durchführung von Bedarfsleistungen grundsätzlich jeweils nur auf schriftliche Anforderung der Auftraggeberin verpflichtet und jeweils nur nach schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin dazu berechtigt. Davon abweichend kann der Auftragnehmer erforderliche Maßnahmen der Erneuerung, insbesondere im Rahmen der Störungsbehebung, bis zu einer Wertgrenze von 1.500 € brutto je Einzelmaßnahme ohne Zustimmung der Auftraggeberin durchführen. Die Summe der Einzelmaßnahmen, die im Rahmen der Erneuerung ohne Zustimmung der Auftraggeberin durchgeführt werden, darf 5.000 € netto pro Kalenderjahr nicht überschreiten.

- (3) Der Auftragnehmer legt der Auftraggeberin spätestens zum 01.05. des laufenden Jahres einen Plan mit aus seiner Sicht erforderlichen Maßnahmen (Erneuerungsplan) für das kommende Jahr vor. Der Auftragnehmer erteilt zu jeder Zeit auf Anfrage sowie im Bericht über die durchgeführten Baumaßnahmen Auskunft. Ein Anspruch auf Beauftragung von Bedarfsleistungen besteht nicht.
- (4) Nach Abschluss einer Maßnahme oder in sich geschlossener Teile findet auf Wunsch einer Partei eine gemeinsame Abnahme statt. Die Partei hat den Wunsch einer gemeinsamen Abnahme innerhalb eines Monats nach dem vom Auftragnehmer mitgeteilten Fertigstellungszeitpunkt dem anderen Vertragspartner in Textform zu übermitteln. Über die Abnahme wird eine Niederschrift gefertigt, in die gegebenenfalls festgestellte Mängel oder das Scheitern der Abnahme aufzunehmen sind. Festgestellte Mängel sind innerhalb von drei Monaten ab Abnahme, oder wenn diese nicht erfolgt nach Aufforderung durch die Auftraggeberin vom Auftragnehmer zu beseitigen. § 637 und § 640 Abs. 1 Satz 2 BGB werden entsprechend angewandt. Nach Beseitigung der Mängel durch die Gesellschaft findet auf Wunsch der Auftraggeberin eine nochmalige Abnahme statt.

§ 33 Vergütung von Bedarfsleistungen

- (1) Die Auftraggeberin vergütet dem Auftragnehmer die von ihr beauftragten Bedarfsleistungen im Sinne von § 32 zu den im Preisblatt Teil 2 festgelegten Preisen. Die Preise beinhalten die Planung, Projektierung, Koordination und Ausschreibung, die Durchführung sowie die Prüfung und Inbetriebsetzung der Maßnahmen sowie die etwaige Lagerung benötigter Materialien und Entsorgung nicht mehr benötigter Materialien, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart.
- (2) Die Vergütung durch die Auftraggeberin erfolgt grundsätzlich binnen 30 Tagen nach Abnahme und Stellung einer prüffähigen Rechnung, oder wenn keine Abnahme stattfindet, binnen 30 Tagen nach Mitteilung des Fertigstellungszeitpunkts und Stellung einer prüffähigen Rechnung durch den Auftragnehmer.
- (3) Die Preise für Bedarfsleistungen, die der Auftragnehmer im Preisblatt und Bauleistungsverzeichnis, Teil 2. angegeben hat, können jährlich auf Verlangen einer Partei in Schriftform gemäß der in nach der in Teil B.§ 28(7). genannten Preisgleitklausel für das kommende Vertragsjahr, erstmalig zum **01.01.2030**, angepasst werden. Die Preisanpassung kann nur verlangt werden, wenn sie eingehend bis spätestens zum Ablauf des 30.06. eines Jahres in Schriftform für das Folgejahr erklärt wurde.

Anlagen

Anlage 1: Leistungsbeschreibung

Anlage 2: Technische Beschreibung Anlagenbestand

Anlage 3: Mengengerüst

Anlage 4: Angebotsschreiben

Anlage 5: Beantworteter Kriterienkatalog

Anlage 6: Preisblatt und Bauleistungsverzeichnis

Anlage 7: VOL/B 2003

Stadt Pfungstadt, den

***, den

.....

.....

Stadt Pfungstadt